

Ready for Business

Unter Berücksichtigung der in der April-Ausgabe des MÖBELMARKT dargestellten Haftungstatbestände, die einen Geschäftsführer (GF) im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten für die Gesellschaft treffen können, ergeben sich immer wieder Fragen zur Beschränkung der Haftung bzw. zu einer Freistellung von der Haftung durch die Gesellschaft. Hierbei ist zunächst darauf abzustellen, aus welcher Richtung eine Inanspruchnahme des GF droht:

Handelt es sich um die Gesellschaft selbst, ist sicherlich ein anderer, auch vertraglich begrenzbarer Maßstab zu berücksichtigen, als wenn ein mit der Gesellschaft nur im Rahmen eines Außenkontakts zusammentreffender Dritter Ansprüche gegenüber dem Geschäftsführer geltend macht.

Die Geschäftsführerhaftung im Verhältnis zwischen GF und Gesellschaft kann grundsätzlich durch vertragliche Regelungen eingeschränkt werden. Hierzu besteht zum einen die Möglichkeit, den Pflichten- und Sorgfaltsmaßstab des GF herabzusetzen, zum anderen die Option, einen in Betracht kommenden Anspruch durch Verzicht, Vergleich oder Verjährungsfristverkürzung einzuschränken. Ausnahmen bestehen aber, soweit sich Haftungsbeschränkungen auf die in §43 Abs. 3, Satz 1 GmbHG benannten Verstöße gegen die zwingenden Pflichten aus den §§30, 33 GmbHG und damit auf die Kapitalerhaltungsregelungen beziehen sollen.

Haftungsbeschränkung bei gemeinschaftlichen Geschäftsführern

Insbesondere ist die Frage der Haftung eines einzelnen GF von Interesse, wenn in einem Unternehmen mehrere GF bestellt sind. Gemäß §43 GmbHG gilt grundsätzlich die Gesamtverantwortung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Ausgestaltung der Vertretungs- und Geschäftsbefugnis der Grundsatz der Gesamtverantwortung gilt, wenn eine Gesellschaft mehrere GF hat. Jeder GF hat somit für die Gesamtmäßigkeit der Unternehmensleitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung einzustehen.

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung festgelegt, dass sich bei Beschlüssen aller Mitgeschäftsführer jeder einzelne GF nicht blind auf den

Haftungsbeschränkung und -freistellung des Geschäftsführers

anderen verlassen darf, sondern selbst kritisch den Sachverhalt zu würdigen hat. Die gesetzlich festgelegte Gesamtverantwortung beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung, dass jeder GF jede einzelne Maßnahme im Unternehmen selbst vorzunehmen oder zu überwachen hat. Der Grundsatz der Gesamtverantwortung lässt zu, dass bestimmte Aufgabenbereiche durch die Satzung, den Gesellschafterbeschluss oder durch einen ausdrücklichen Beschluss der Geschäftsführer gesondert hierfür benannten Mitgeschäftsführern zugeordnet werden.

Soweit eine solche Zuordnung erfolgt, erlangen die konkret benannten GF die Führungsverantwortung. Der nicht zuständige GF hat sich sodann aus dem Geschäftsbereich des anderen GF herauszuhalten. Da durch eine solche Verteilung der Inhalt der Leitungspflichten des GF bestimmt wird, kommt bei zulässiger interner Geschäftsverteilung die Inanspruchnahme eines nicht zuständigen GF grundsätzlich nicht in Betracht, da diesem aufgrund fehlender Überwachungspflichten weder ein Verschulden noch eine Pflichtverletzung für den ihm nicht zugeordneten Bereich angelastet werden kann.

Da die Auswirkungen der Geschäftsverteilung erheblich sind, werden diese unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung rechtlich nur anerkannt, wenn sie bestimmten Grundsätzen entsprechen. Liegt eine rechtlich anzuerkennende Geschäftsverteilung vor, hat der zuständige GF die Handlungsverantwortung gemäß §43 GmbHG für den ihm zugewiesenen Bereich. Für die Mitgeschäftsführer ist die Verantwortung hingegen begrenzt. Fehlerhafte Maßnahmen auf den ihnen nicht zugewiesenen Gebieten haben sie grundsätzlich nicht zu vertreten.

Die Grenzen des Vertretenmüssens ergeben sich aber für jeden GF, auch wenn er für ein bestimmtes Gebiet nicht zuständig ist, aus seiner ihm immer auferlegten Informations- und Überwachungsverantwortung für die Belange der Gesellschaft. So hat sich jeder GF in regelmäßigen Abständen über die grundlegenden, mit der Leitung des Unternehmens verbundenen Aufgaben zu informieren. Der Gesetzgeber verlangt deshalb eine stichprobenartige Kontrolle, ob die den anderen GF zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Wenn dem GF Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Mitgeschäftsführer kommen, hat er dafür zu sorgen, dass die Geschäftsverteilung aufgehoben wird. Wenn erhebliche Risiken und Schäden für die Gesellschaft drohen, geht diese Verantwortung so weit, dass der Mitgeschäftsführer bestimmten Entscheidungen aus anderen Abteilungen widersprechen und bei fehlender Abhilfe die Gesellschafter in Kenntnis setzen muss. Bedenken hinsichtlich möglicher beruflicher Nachteile oder der Verweis auf die überragende Stellung des Mitgeschäftsführers entlasten ihn hinsichtlich seiner Verpflichtung nicht.

Konsequenzen des Haftungsrisikos

Eine solche Bewertung der Situation kann ergeben, dass sämtliche Mitgeschäftsführer trotz Zuordnung eines bestimmten Aufgabenbereiches zu einem GF haften, da ihnen entweder mangelhafte Überwachung oder ein fehlender Widerspruch gegen eine Entscheidung vorgeworfen werden kann. Der Umfang der von den Mitgeschäftsführern einzufordernden Überwachungspflicht hat sich bei einer rechtlich zulässigen Geschäftsverteilung an

der Bedeutung des Geschäftsfelds, den bestehenden Chancen und Risiken sowie der grundsätzlich gegebenen Kompetenz des Mitgeschäftsführers und seinem persönlichen Leistungsvermögen zu orientieren.

Eine besondere Bedeutung erhält die Geschäftsverteilung im Falle der Inanspruchnahme eines GF bei behaupteter Verletzung sowohl der steuerlichen Pflichten als auch der Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer. Für den sogenannten Krisenfall verpflichtet die Rechtsprechung die GF, sich persönlich um die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu kümmern. Die Anforderung an die Überwachung kann hier so weit gehen, dass der Geschäftsführer die Abführung persönlich überwacht bzw. sogar persönlich vornimmt.

Dies kann zur Folge haben, dass Sie unter Umständen gezwungen sein könnten, in Krisenzeiten die Geschäftsführung als Mitgeschäftsführer aufzugeben, indem Sie Ihr Amt niederlegen, wenn Sie feststellen, dass Sie aufgrund Ihrer Qualifikation und Ausrichtung nicht in der Lage sind, den Gesamtüberblick zu wahren. Nur so ist gewährleistet, dass Sie die Haftung für zukünftige Schritte nicht mittragen müssen.

Wie in der Rechtsprechung sehr eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, begründet beispielsweise die Erklärung eines technischen Geschäftsführers, für die kaufmännischen Belange des Unternehmens nicht verantwortlich zu sein, keine Begrenzung und keinen Ausschluss von der Haftung.

Auch Beteuerungen Ihrer GF-Kollegen oder Gesellschafter, für entsprechende Risiken später eintreten zu wollen, führen nicht zu einer entsprechenden Sicherheit für Sie – selbst dann nicht, wenn sie im Rahmen einer schriftlichen Freistellungserklärung erfolgen. Diese können nur dann eine Sicherheit bedeuten, wenn sie zum einen rechtlich zulässig sind und zum anderen der Erklärende über finanzielle Mittel verfügt, um Sie von einer Inanspruchnahme auf Dauer freizuhalten.

Eine wirklich wirksame Beschränkung der Haftung ist somit nur innerhalb bestimmter Grenzen möglich und unterliegt vielfältigen Voraussetzungen. Soweit eine solche Beschränkung beabsichtigt ist, sollten Sie juristischen Rat einholen.

Ihr Andreas Erbenich



Andreas Erbenich, Personalberater.
Foto: Archiv